

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Table with 3 columns: Nutzung, Grundflächenzahl-GRZ § 17 i.V.m. § 19 BauNVO, Geschossflächenzahl-GFZ § 17 i.V.m. § 20 BauNVO. Rows include WA (Parzelle 5/ 5a) and WA (Parzelle 6/ 6a).

2.2 Zahl der Vollgeschosse (VG)
Definition: Vollgeschosse sind Geschosse die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche zu liegen kommen...

2.2.1 Wohngebäude
Zulässige Bauweise
max. 2 Vollgeschosse zulässig - Parzellen 6/ 6a
Bauweise: - Untergeschoss, Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (II)
Das Untergeschoss darf nicht als Vollgeschoss ausgebildet werden.

2.3 Höhe baulicher Anlagen
2.3.1 Wandhöhe
Wohngebäude - Parzelle 6/ 6a: max. 10,50 m
Wohngebäude - Parzelle 5/ 5a: max. 14,00 m

2.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die FFOK-Untergeschoss (KG der Wohngebäude) sowie FFOK der Zubehöranlagen sind auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen...

3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die im Bebauungsplan dargestellte Hauptfrichtung ist maßgebend. Diese hat nach Möglichkeit parallel zur längeren Gebäudeseite zu erfolgen...

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die im Bebauungsplan dargestellte Hauptfrichtung ist maßgebend. Diese hat nach Möglichkeit parallel zur längeren Gebäudeseite zu erfolgen...

Table with 2 columns: NUTZUNG, WOHNHEINHEITEN (WE). Rows include WA (Parzelle 5/ 5a) and WA (Parzelle 6/ 6a).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

6.1 Gestaltung baulicher Anlagen
Hinsichtlich der Abstandsflächen wird die Anwendung des Artikel 6 der BayBO angeordnet. Gebäude und bauliche Anlagen können somit nur unter Einhaltung von seitlichen Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze errichtet werden.

6.2 Private Verkehrsflächen
Hinsichtlich der Abstandsflächen wird die Anwendung des Artikel 6 der BayBO angeordnet. Gebäude und bauliche Anlagen können somit nur unter Einhaltung von seitlichen Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze errichtet werden.

6.3 Einfriedungen
Art und Ausführung: Holzzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun sowie lebende Zäune, Mauern in Sichtmauerwerk, Naturstein oder als Steingitterkörbe...

6.4 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die FFOK-Untergeschoss (KG der Wohngebäude) sowie FFOK der Zubehöranlagen sind auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen...

6.5 Gestaltung des Geländes
6.5.1 Abgrabungen/ Aufschüttungen
Abgrabungen bis max. 2,50 m und Aufschüttungen bis max. 3,50 m zulässig. Die Geländeänderungen dürfen dabei nicht zum Nachteil Dritter ausgeführt werden.

6.5.2 Stützmauern
Art und Ausführung: Stahlbeton/ Steingitterkörbe (Gabionen)/ Natursteinmauern
Höhe: max. 2,50 m ab fertigem Gelände

6.6 Überbaubare Grundstücksflächen
6.6.1 Gebäude und bauliche Anlagen
Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

6.6.2 Bebauung im Nabereich von Waldflächen
Bei der Errichtung von Wohngebäuden innerhalb eines Abstandes von weniger als 25 m (Waldabstand) sind Sicherungsmaßnahmen zu erbringen, die den ständigen und gefahrlosen Aufenthalt von Personen gewährleisten...

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

7 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

8 STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN
Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauraume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfestigte Pflaster, Schotterrassen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

9 PFLANZMASSNAHMEN
Straßenraumbegrünung
Die Einmündungsbereiche der Baugrundstücke sind von sonstiger Bepflanzung über 0,80 m Höhe freizuhalten.

9.2 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Zur Begründung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 12.1, 12.2 und 12.3 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

9.3 Begrünung terrassierter Hang an der Maria-Fels-Straße
Der terrassierte Hang an der Maria-Fels-Straße ist mit einer Bepflanzung aus standortgerechten Gehölzen (gem. Artenliste 12.2 und 12.3) und standortgerechten Gräsern und Stauden wirkungsvoll einzurünnen.

10 PFLANZ- UND SAATARBEITEN
Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen, Pflanz- und Saatarbeiten sind in der nach der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.

11 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nach zu pflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und zu arttypischer Kronenform zu entwickeln sind.

12 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 8 „Frankische Alb“) zu achten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

12.1 Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18, Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: vHEi, 250-300

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica Rot-Buche
Quercus robur Stiel-Eiche
Quercus petraea Trauben-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde und vergleichbare Arten.

12.2 Gehölze 2. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16, Straßenraumprofil, falls erforderlich
Flächige Pflanzung: vHEi, 200-225

Acer campestre Feld-Ahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Malus sylvestris Holz-Apfel
Juglans regia Walnuss
Prunus avium Vogel-Kirsche
Pyrus pyrastra Wild-Birne
Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche und vergleichbare Arten.

12.3 Sträucher
vStr, mind. 4 Triebe, 60-100
Berberis vulgaris Berberitze
Corylus avellana Haselnuss
Dunkelröhre Geißklee
Pfaffenhütchen
Juniperus communis Gemeiner Kiefer
Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster
Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Hecken-Rose
Rosa rubiginosa Wein-Rose
Salix caprea Sal-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Voligier Schneeball und vergleichbare Arten.

13 Ausgleichsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotopbestände
Es besteht ein Ausgleichsbedarf von 420 m² (Faktor 1:2) für das Kalkmagerrasenfragment (geschützt nach § 30 BNatSchG) nördlich des bestehenden Wohnhauses auf der Flurnummer 1943/13 (Maria-Fels-Straße 2).

Der Ausgleich wird auf der Fläche mit der Fl.-Nr. 1134/32 (Gemarkung Kelheimwinzer, Stadt Kelheim) bereitgestellt. Die Fläche ist im Besitz der Stadt Kelheim. Durch Entbuschungsmaßnahmen wird ein Teilbereich auf dem Flurstück wieder freigestellt und der angrenzende Magerrasenbestand erweitert.

Die Details hierzu sind in der Begründung unter Punkt 16 dargestellt.

TEXTLICHE HINWEISE

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann.

2 LEUCHTMITTEL
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbedampft oder LED) wird angeraten.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT
Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

4 DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

5 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Stadt Kelheim hat in der Zeit vom 21.01.2016 bis 11.02.2016 zusätzlich die Öffentlichkeit von der Planung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele zu informieren und Äußerungen vorzubringen.

6 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" Deckblatt Nr. 03 i.d.F. vom 09.05.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2016 bis 08.07.2016 öffentlich ausgelegt.

7 Satzungsbeschluss
Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" durch Deckblatt Nr. 03 i.d.F. vom 01.08.2016 wurde mit Beschluss vom 01.08.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

8 Inkrafttreten
Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" durch Deckblatt Nr. 03 tritt damit in Kraft. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" durch Deckblatt Nr. 03 tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3, 4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

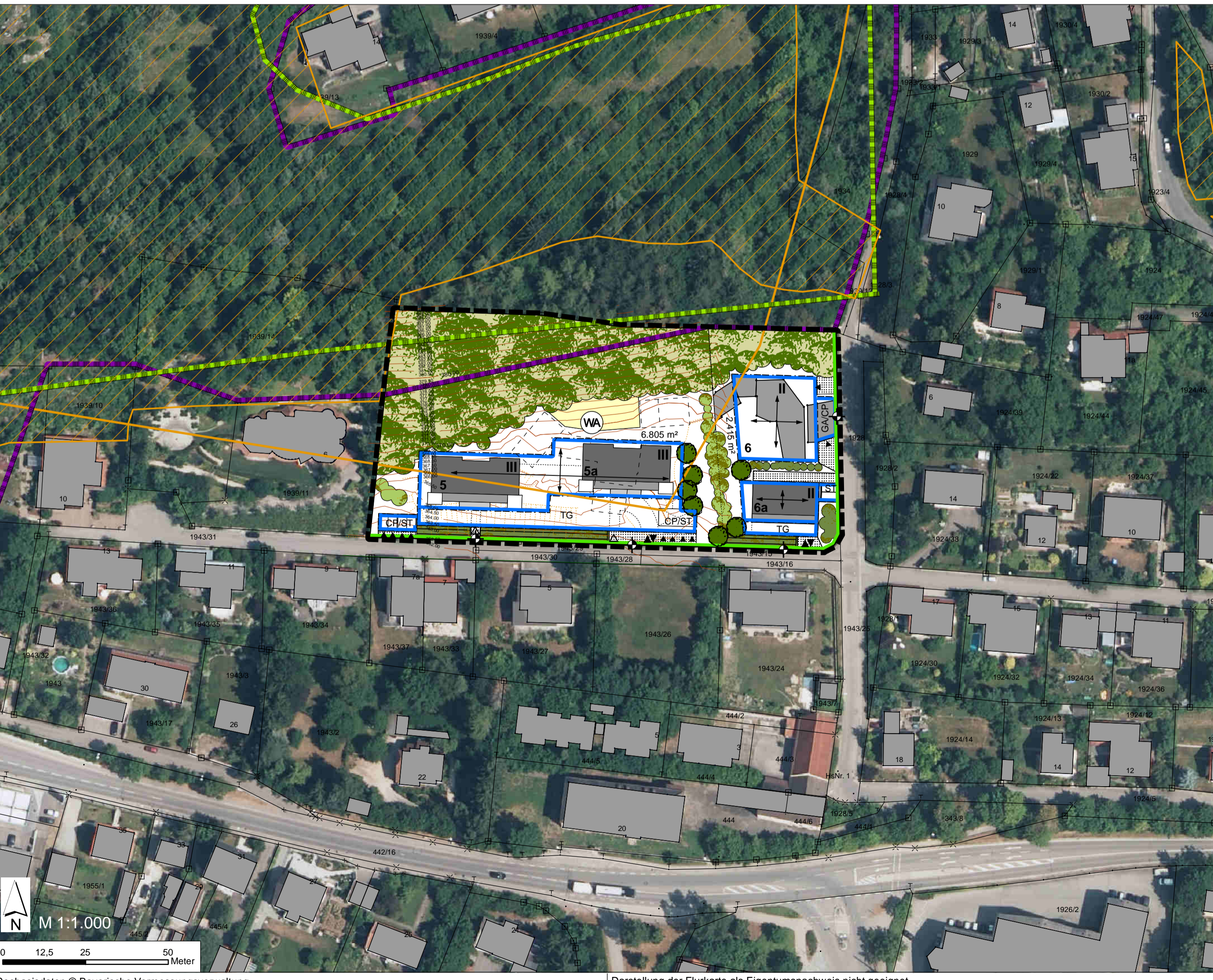
1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Deckblattes zum Bebauungs-/ Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II max. 2 Vollgeschosse zulässig - Parzelle 6/6a
III max. 3 Vollgeschosse zulässig - Parzelle 5/5a

Bauweise, Baugrenzen (Überbaubare Grundstücksflächen) (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen nur für Carports und KFZ-Stellplätze

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

--- Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen - Bestand / Planung zur Erschließung der Bauparzellen

Einfahrt Garagen / Carports

Ein-/Ausfahrt

Zugang Gebäude

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts hier: FFH-Gebiet

Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts hier: Landschaftsschutzgebiet

Waldbestand

Gehölzbestand - Bestand, zu erhalten

Heckenpflanzung - Planung

terrassierter Hangbereich, mit Sträuchern zu bepflanzen - Planung

Einzelbaum - Planung

Kalkmagerrasenfragment - Bestand (siehe TF 13)

TEXTLICHE HINWEISE

5 GRUNDWASSERSCHUTZ
Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Kelheim, Wasserrecht umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Kelheim, Wasserrecht rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

6 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breiflächeriger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln.

Es wird allen Planern und Bauherren empfohlen, aufgrund der immer häufiger auftretenden Gefahren durch Wasser, die Keller wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen.

Es wird allen Planern und Bauherren empfohlen, aufgrund der immer häufiger auftretenden Gefahren durch Wasser, die Keller wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen.

Es wird allen Planern und Bauherren empfohlen, aufgrund der immer häufiger auftretenden Gefahren durch Wasser, die Keller wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen.

Es wird allen Planern und Bauherren empfohlen, aufgrund der immer häufiger auftretenden Gefahren durch Wasser, die Keller wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen.

TEXTLICHE HINWEISE

1 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann.

2 LEUCHTMITTEL
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbedampft oder LED) wird angeraten.

3 NACHBARSCHAFTSRECHT
Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

4 DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

5 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Stadt Kelheim hat in der Zeit vom 21.01.2016 bis 11.02.2016 zusätzlich die Öffentlichkeit von der Planung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Planungsziele zu informieren und Äußerungen vorzubringen.

6 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" Deckblatt Nr. 03 i.d.F. vom 09.05.2016 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2016 bis 08.07.2016 öffentlich ausgelegt.

7 Satzungsbeschluss
Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" durch Deckblatt Nr. 03 i.d.F. vom 01.08.2016 wurde mit Beschluss vom 01.08.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

8 Inkrafttreten
Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" durch Deckblatt Nr. 03 tritt damit in Kraft. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria-Fels" durch Deckblatt Nr. 03 tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3, 4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

Kelheim, den

1. Bürgermeister Horst Hartmann

TEXTLICHE HINWEISE

7 SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterbinden Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.

8 ABFALLRECHT
Größe, Zahl und Art der Abfallbehältnisse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden.

9 REGENERATIVE ENERGIENTUNUNG
Im Planungsbereich sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung besondere Berücksichtigung finden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

NR. 26 RIEDENBURGER STRASSE-MARIA FELS DECKBLATT NR. 03

STADT KHELHEIM
LANDKREIS KHELHEIM
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

P r ä m b e l :
Die Stadt Kelheim erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, 1722), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, der Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.06.1998 zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 26 "Riedenburg Straße - Maria Fels - Deckblatt Nr. 03" als S a t z u n g .

§ 1
Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 „Riedenburg Straße – Maria Fels“, Deckblatt Nr. 03, gilt der vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgearbeitete Entwurf mit dem beschlossenen räumlichen Geltungsbereich einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen nebst Begründung in der Fassung vom 01.08.2016.

§ 2
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 26 „Riedenburg Straße – Maria-Fels“, Deckblatt Nr. 03, mit Begründung in der Fassung vom 01.08.2016 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Planung KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3
84028 Landshut
Tel: 0871/974087-0 Fax: 0871/974087-29
Mail: info@komplan-landshut.de

Planungsträger Stadt Kelheim
93309 Kelheim

Maßstab Lageplan
M 1 : 1.000

Stand 01.08.2016

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D

15-0836_BB_P_D